



Testatbericht

für das

Wirtschaftsjahr 2025

Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts, Neumünster

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1 - Bilanz zum 31.12.2024
- Anlage 2 - Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024
- Anlage 3 - Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4 - Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 5 - Erfolgsübersicht
- Anlage 6 - Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts

Neumünster

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	PASSIVA	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	2.000.000,00		2.000.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II. Rücklagen	45.266,66		45.266,66
			1. Allgemeine Rücklage	-509.186,12	1.536.080,54	-566.338,12
II. Sachanlagen			III. Verlust			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	860.747,12					
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	276.432,00		B. Rückstellungen			
			1. Sonstige Rückstellungen		315.698,72	514.500,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	883.541,41		912.900,73
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.032,09	5.366,79	davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 29.677,68			
2. fertige Erzeugnisse und Waren	21.821,21	21.626,56	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	262.348,98		47.559,41
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 262.348,98			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	219.377,89	430.034,56	(EUR 47.559,41)			
davon mit einer RLZ von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 0,00)			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Neumünster	468.471,54		463.471,54
			davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 468.471,54			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	116.246,15	255.432,84	(EUR 463.471,54)			
davon mit einer RLZ von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (EUR 0,00)			4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.540,85	1.628.902,78	29.864,27
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 14.540,85			
			(EUR 29.864,27)			
			davon aus Steuern: EUR 8.415,23 (EUR 18.054,82)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		334,00				

PASSIVA	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	2.000.000,00		2.000.000,00	
II. Rücklagen	45.266,66		45.266,66	
1. Allgemeine Rücklage	-509.186,12		-566.338,12	
III. Verlust		1.536.080,54		
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		315.698,72		514.500,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	883.541,41		912.900,73	
davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 29.677,68 (EUR 29.359,32)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	262.348,98		47.559,41	
davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 262.348,98 (EUR 47.559,41)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Neumünster	468.471,54		463.471,54	
davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 468.471,54 (EUR 463.471,54)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.540,85		29.864,27	
davon mit einer RLZ von bis zu einem Jahr: EUR 14.540,85 (EUR 29.864,27)				
davon aus Steuern: EUR 8.415,23 (EUR 18.054,82)				

Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts
Neumünster
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. bis 31. Dezember 2025

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	3.232.728,68	4.405.657,44
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	26.950,67
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	723.009,86	702.838,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	529.414,24
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	965.232,64	1.476.658,86
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	257.575,64	358.612,02
davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (EUR 0,00)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	215.418,13	225.814,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.580.476,07	1.695.579,14
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.132,22	620,91
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>9.740,68</u>	<u>10.055,65</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-508.592,12	-565.744,12
10. Sonstige Steuern	<u>594,00</u>	<u>594,00</u>
11. Jahresverlust	<u><u>-509.186,12</u></u>	<u><u>-566.338,12</u></u>

Nachrichtlich
Behandlung des Jahresverlustes:
aus dem Haushalt der Stadt Neumünster auszugleichen

Anhang
zum 31. Dezember 2025
der
**Kiek in- Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen- Anstalt des öffentlichen
Rechts, Neumünster**

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 23, 24 KUVVO entsprechend der Formblätter der Anlage 1 und 4 zur EigVO aufgestellt. Posten, die weder am Bilanzstichtag noch am Bilanzstichtag des Vorjahres einen Betrag ausweisen, wurden nicht aufgeführt.
2. Das Kiek in unterliegt den Vorschriften der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO). Danach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen (§ 22 KUVVO).
3. Die Handelsregistereintragung erfolgte am 17. Juni 2007 beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRA 5744 KI.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer bewertet. Es wurde bei den Zugängen die lineare Abschreibungsmethode angewendet.
2. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren erfolgte mit den Anschaffungskosten.
3. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Nennwert bewertet. Für das latente Ausfallrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe 2 % der Netto-Forderungen angesetzt.
4. Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.
5. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert bewertet.
6. Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde zur periodengerechten Abgrenzung gebildet.
7. Das gezeichnete Kapital wurde zum Nennwert angesetzt.

8. Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. In den Sonstigen Rückstellungen von insgesamt T€ 316 sind T€ 48 für Energiekosten, T€ 15 für die Jahresabschlusserstellung und –prüfung, T€ 5 für Aufbewahrungskosten und T€ 248 für den Brandschutz enthalten.
9. Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:
 - a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
bis zu einem Jahr € 29.677,68 (im Vj. T€ 29),
über ein Jahr € 853.863,73 (im Vj. T€ 884)
und mehr als fünf Jahre € 731.889,75 (im Vj. T€ 732).
 - b.) alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

D. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich nach den Tätigkeitsbereichen wie folgt auf:

Internat T€ 1.394 (Vj. T€ 1.414)

Jugendherberge T€ 286 (Vj. T€ 267)

Seminar- und Tagungsbetrieb T€ 1.460 (Vj. T€ 1.462)

VHS T€ 0,0 (Vj. T€ 1.262)

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden nicht.

Es bestehen keine nicht in der Bilanz ausgewiesenen oder vermerkten finanziellen Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind. Eine Ausnahme bildet der Personalgestellungsvertrag der Stadt Neumünster, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und automatisch endet, wenn der letzte städtische Beschäftigte aus der Personalgestellung ausscheidet. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag variieren mit der Anzahl der gestellten Personen, deren individuellen Arbeitsentgelte und der Tariflohnentwicklung im TVÖD. Zurzeit beträgt der jährliche Aufwand aus dem Personalgestellungsvertrag T€ 378 (Vj. T€ 223).

2. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 27 (ohne von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer), davon waren 11 Teilzeitbeschäftigte. Darüber hinaus wurden insgesamt 5 städtische Angestellte beschäftigt, unterteilt nach 1 Vollzeit-, 4 Teilzeitbeschäftigten sowie 1 Auszubildende.

3. Vorstand: Torge Rupnow, Kaufmann; Jahresgehalt: 115.332,36€

4. Verwaltungsratsmitglieder:

Sarah Conradt Aufwandsentschädigung 140,00€

Carsten Hillgruber Aufwandsentschädigung 140,00€

Carl Holtzberg Aufwandsentschädigung 140,00€

Manfred Zielke Aufwandsentschädigung 175,00€

Alexandra Breckwolde Aufwandsentschädigung 105,00€

5. Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt € 7.500,00 (im Vj. T€ 7,5).

F. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres, aber bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses eingetreten sind, und die weder in Bilanz noch Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, haben sich nicht ereignet.

Neumünster, 01.06.2026



Torge Rupnow - Vorstand

Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts
Anlagenachweis zum 31. Dezember 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN					
	Anfangsstand 01.01.2025 EUR	Zugang 2025 EUR	Abgang 2025 EUR	Endstand 31.12.2025 EUR	Anfangsstand 01.01.2025 EUR	Zugang 2025 EUR	Abgang 2025 EUR	Endstand 31.12.2025 EUR	RBW 31.12.2025 EUR	RBW 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.237,41	0,00	0,00	1.237,41	1.236,41	0,00	0,00	1.236,41	1,00	1,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.055.040,12	0,00	0,00	6.055.040,12	5.078.621,00	115.671,00	0,00	5.194.292,00	860.748,12	976.419,12
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.856.462,63	58.220,13	0,00	1.914.682,76	1.538.503,63	99.747,13	0,00	1.638.250,76	276.432,00	317.959,00
	7.912.740,16	58.220,13	0,00	7.970.960,29	6.618.361,04	215.418,13	0,00	6.833.779,17	1.137.181,12	1.294.379,12

Lagebericht 2025

I. Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodell

Geschäftstätigkeit

Das „Kiek in“ ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster und betreibt derzeit drei Geschäftsbereiche. Der Teilbetrieb Volkshochschule ist mit Wirkung zum 01.01.2025 in die Stadtverwaltung übergegangen. Die Angaben des jeweiligen Umsatzanteils im Vergleich zum Vorjahr haben deswegen keine Aussagekraft ((in Klammern der jeweilige gerundete Umsatzanteil des Vorjahres, die Darstellung erfolgt in der Rangreihenfolge des Umsatzes des aktuellen Geschäftsjahres):

☛ Veranstaltungszentrum und Hotel	47 % (33 %)
☛ Internat der Landesberufsschulen	44 % (32 %)
☛ Jugendherberge	9 % (6 %)
☛ Volkshochschule	0 % (29 %)

Die Umsätze der verbliebenen drei Geschäftsbereiche aus der reinen Geschäftstätigkeit sind gegenüber dem Vorjahr nochmals um 2,72% gestiegen. Der Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit der drei Geschäftsbereiche übertrifft damit das bisherige Rekordjahr 2024 nochmals und das Unternehmen befindet sich nach der „Corona-Delle“ kontinuierlich auf Wachstumskurs. Der Betriebsertrag musste durch Forderungsausfälle im Zuge des Betriebsübergangs der Volkshochschule um 88.085 EUR auf die verbliebenden Geschäftsbereiche verteilt und nach unten korrigiert werden.

Besonders erfreulich ist der Umsatzanstieg im Bereich der Jugendherberge von über 9%. Hier wird zukünftig weiteres Potenzial gesehen, abhängig von der Entwicklung der betrieblichen Infrastruktur.

Im Wirtschaftsjahr 2025 hat sich das Unternehmen an einer größeren Ausschreibung der Stadt Neumünster für die Mittagsverpflegung an Grundschulen und Kindertagesstätten beteiligt. Durch die Ergebnisse der Ausschreibung werden wir lediglich eine Grundschule (Timm-Kröger-Schule) ab dem 01.08.2026 in der Belieferung verlieren. Eine Kompensation durch Akquise außerhalb von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft wird angestrebt.

Die ursprünglichen Planansätze haben sich in allen drei Geschäftsbereichen bei den Erträgen nach oben verschoben, beim Internat allein durch die höheren Internatskostenanteile (IKA). Das heißt, dass bei erhöhter Schülerzahl von Schülerinnen und Schülern (SuS) aus Schleswig-Holstein sich die Anzahl der Übernachtungen nicht signifikant geändert hat. Dies verdeutlicht, dass es dringend notwendig ist die Übernachtungssituation auf einen qualitativ höheren und zeitgemäßen Standard zu heben.

Im Saldo konnte der geplante Verlust in Höhe von 549.000 EUR um 40.000 unterschritten werden.

Gremien

In dem Gremium Verwaltungsrat gab es im Geschäftsjahr 2025 keine personellen Änderungen in der Besetzung.

Mit Beschluss der Ratsversammlung am 13.06.2023 (Drucksache 0012/2023) wurden folgende Mitglieder entsandt:

- Carl Holtzberg (Vorsitzender, CDU, bürgerschaftliches Mitglied)
- Manfred Zielke (Stellv. Vorsitzender, SPD, Ratsherr)
- Alexandra Breckwoldt (CDU, bürgerschaftliches Mitglied)
- Sarah Conrad (Grüne, Ratsfrau)
- Carsten Hillgruber (SPD, Stadtrat der Stadt Neumünster)

Internat der Landesberufsschulen

Die Zahl der Übernachtungen (Roomnights) liegt auf dem Niveau des Vorjahres. Die Gesamtzahl liegt nach wie vor unterhalb des Niveaus von 2019 mit über 20.000 Übernachtungen.

Das Internat (Wohnheim) ist eine sogenannte stationäre Einrichtung der Erziehungshilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Durch die pädagogische Betreuung zum einen für die Unterbringung Minderjähriger amtlich zugelassen als auch ein Ort für gemeinsame Aktivitäten während der Berufsschulwochen für auswärtige Schülerinnen und Schüler (SuS).

Gemäß Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein wird ein mit einer Landesberufsschule als verbunden anerkanntes Wohnheim für die Unterhaltung und Bewirtschaftung durch einen Schulkostenbeitrag unabhängig der tatsächlichen Nutzung gefördert. Diese Internatskostenanteile (IKA) sind abhängig von der Anzahl auswärtiger SuS an den Landesberufsschulen in Neumünster. Der IKA liegt für das Schuljahr 2025/2026 weiterhin bei 699,- EUR pro SuS und Schuljahr.

Die nicht mehr zeitgemäße Unterbringung in Mehrbettzimmern mit teilweise 4 oder 5 Betten führte bereits in der Vergangenheit zu Beschwerden von Ausbildungsbetrieben.

Mit der Entscheidung der Ratsversammlung vom 22.07.2025 (Drucksache 0428/2023) konnten die ursprünglichen Planungen zur Weiterentwicklung des Standortes Gartenstraße wieder aufgenommen werden. Die Planungen für den Neubau eines Bettenhauses wurden auf Grundlage der vorhandenen Baugenehmigung wieder aufgenommen und den Gremien ein Zeitplan für Ausschreibung und Bauphase vorgelegt. Auf Grund der im Jahr 2023 durch die Ratsversammlung gestoppten Planungen wurden die Verträge mit den damals beauftragten Architekten und Fachplanern aufgelöst. Wegen dieses Umstandes und der herausfordernden Baulogistik im engen Baufeld und der einzigen Zufahrt über die Einbahnstraße wurde die Vergabe an einen Generalunternehmer vorgeschlagen und verabschiedet. Die Fertigstellung des Bettenhauses ist im Frühjahr 2028 geplant, so dass das Gebäude spätestens zum Beginn des Schuljahres 2028/2029 in den Betrieb geht.

Im Anschluss soll das Bestandsgebäude in Abschnitten generalsaniert werden. Für die Grundlagen einer Ausschreibung von Architekten und Fachplanern ist eine detaillierte

Vorgabe der Leistungsbeschreibung notwendig. Hierfür muss das Unternehmen zunächst wissen, ob die Volkshochschule am Standort verbleibt oder ob die Kommunalpolitik einen alternativen Ankermieter vorschlägt, z.B. Abteilungen der Stadtverwaltung. Der Stadtbaurätin ist bekannt welche Bereiche des Gebäudes zur vollständigen Nutzung durch die Volkshochschule oder alternative Mieter zur Verfügung stehen. Durch die Verzögerungen in der Entscheidung – ursprünglich für das 1. Quartal 2026 vorgesehen – ist eine verzugslose Bautätigkeit im Bestand nach Fertigstellung des Neubaus nur noch schwerlich umzusetzen.

Die ursprünglichen wirtschaftlichen Planungen des Kiek in! hatten immer den Auszug der Volkshochschule und keinen alternativen Ankermieter aus der Stadtverwaltung als Grundlage. Beide Alternativen hätten größere Umbauten im inneren des Gebäudes zur Folge und sind bisher nicht in den Kostenschätzungen abgebildet.

Unabhängig von Neubau und Generalsanierung wurden die Planungen für die Interimsmaßnahmen im Brandschutz (Stufe 1) fortgesetzt und erste Maßnahmen umgesetzt. Mit dem Abschluss dieser Maßnahmen wird im 1. Quartal 2027 gerechnet, da auf Grund der Bedarfe der Volkshochschule in kleineren Abschnitten vorgegangen werden muss.

Veranstaltungszentrum und Hostel

Die Umsatzerlöse 2025 lagen aus der reinen Geschäftstätigkeit moderat über dem Vorjahr bei knapp 1,5 Mio. Euro.

Die Veranstaltungsräume werden gut nachgefragt und bei Weitem können nicht alle Anfragen bedient werden. Das liegt daran, dass sich das Geschäftsfeld der vhs seit dem Jahr 2022 grundlegend verändert hat. Während die vhs vorher von Montag-Freitag von 9-17 Uhr nur vereinzelt Seminarräume benötigte, sind mittlerweile in dieser Zeit die Räume fast durchgehend durch BAMF geförderte Kurse für Geflüchtete belegt. Zusätzlich mussten Kurse der vhs, die normalerweise im Untergeschoss stattfinden, seit Ende der Sommerferien 2025 wegen Sanierungsarbeiten auf andere Räume verteilt werden. Für das klassische Tagungsgeschäft stehen entsprechende Räume somit derzeit kaum zur Verfügung. Im Seminargeschäft würde der gleiche Raum den doppelten Umsatz bringen wie die vereinbarte Pauschalmiete der vhs, zuzüglich weiterer Umsatz durch Verpflegungsbausteine.

Die Buchungen im Hostel waren auf Vorjahresniveau mit gut 5.200 Übernachtungen. Die Hälfte der Übernachtungsgäste im Hostel sind dabei Teilnehmende aus Veranstaltungen Dritter im Kiek in!

Der Bereich des Catering betrifft hauptsächlich die Belieferung von Kitas und Schulen in Neumünster und Umland sowie den Betrieb der Mensen/Cafeterias vor Ort an 6 weiterführenden Schulen in Neumünster. Die durchgeführte Ausschreibung der Stadt Neumünster zur Belieferung von Grundschulen und städtischen Kitas betrifft uns nur marginal mit dem Verlust der Timm-Kröger-Schule und ca. 50 Mittagessen ab 01.08.2025.

Jugendherberge

Das Geschäft der Jugendherberge lebt hauptsächlich von Gruppenreisen und entsprechenden Angeboten für diese Gruppen. Der Schwerpunkt in unserer Jugendherberge

liegt bei Gruppen, die unser Angebot an vielen und größeren Seminarräumen nutzen, z.B. Tagungs- und Seminargruppen sowie Musik- und Sportgruppen.

Die Jugendherberge Neumünster ist als „aktiv&fit“-Jugendherberge vom Deutschen Jugendherbergswerk zertifiziert und besonders gut für die Zielgruppen mit dem Bedarf Seminar und Tagungen sowie Musikgruppen geeignet. Unsere hauptsächlichen Gästegruppen passen damit in unsere Ausrichtung. Diese Gästegruppen machen über 62% der Übernachtungen in der Jugendherberge aus.

Die Übernachtungszahlen konnten im Jahr 2025 liegen weiterhin bei über 7.000. In absoluten Zahlen knapp unter dem Vorjahr, aber quantitativ mit mehr erbrachten Leistungen. Statt Übernachtungen von Einzelgästen nur mit Frühstück mehr Gruppenübernachtungen mit Halbpension/ Vollpension und ggf. weiteren Leistungen wie Tagungsräumen und weiteren Dienstleistungen. Der Umsatz in der Jugendherberge stieg gegenüber dem Vorjahr in der reinen Geschäftstätigkeit um fast 10%.

Im Dezember 2025 wurde die vom Bundesverband des Deutschen Jugendherbergswerk e.V. durchgeführte Zertifizierung erfolgreich durchlaufen. Die Auditierung wurde durch einen externen Dienstleister durchgeführt und die vorhandenen Zertifizierungen:

- Jugendherberge – 100% geprüfte Qualität
- Bildungsprofil aktiv & fit
- Zielgruppenneigung: Tagungen und Seminare
- Zielgruppenneigung: Musikgruppen

konnten allesamt bestätigt werden.

Volkshochschule

Der Teilbetriebsübergang konnte im Jahr 2025 erfolgreich abgeschlossen werden. Die rechtliche Re-Integration der vhs in das Dezernat III der Stadt Neumünster wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 durchgeführt. Die finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen Kiek in! wirken durch die notwendigen Buchungen von Forderungsausfällen in Höhe von 88.085 EUR auf das Betriebsergebnis nach.

Unternehmenssituation und Geschäftsverlauf

Die Umsatzerlöse und umsatzähnlichen Betriebserträge (z. B. auch Zuweisungen, sonst. Betr./neutr. Erträge) beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2025 – erstmalig ohne die Volkshochschule – auf **43.139.515 EUR**.

Zu berücksichtigen ist, dass in obiger Aufstellung auch umsatzähnliche Betriebserträge enthalten sind – u. a. auch die Internatskostenanteile in Höhe von **744.172 EUR**. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Internatskostenanteile pro SuS gemäß Runderlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) für das Haushaltsjahr 2025 weiterhin bei 699,- EUR verblieben sind.

Jahr	Internatskostenanteil	Veränderung zum Vorjahr	
	in EUR	in EUR	in %
2021	697.083	-17.406	-2,44
2022	698.769	1.686	0,24
2023	747.407	48.638	6,96
2024	731.959	-15.448	-7,96
2025	744.172	12.213	6,69

Abbildung: Entwicklung der Internatskostenanteile 2020-2025

Die Höhe der Zuwendungen betragen in den Jahren 2020 bis 2022 pro Schüler seitens des Landes Schleswig-Holstein 610 EUR. Die IKA wurden im Jahr 2023 auf 699 EUR erhöht. Dies erklärt auch den deutlichen Anstieg der Zuwendungen im Jahr 2023. Im abgelaufenen Jahr bewegten sich die IKA auf dem Niveau von 2023 und damit etwas höher als im Vorjahr 2024.

Ohne die unternehmerisch nicht steuerbaren Internatskostenanteile und ohne den ehemaligen Teilbetrieb Volkshochschule, aber mit den noch zu berücksichtigten Forderungsverlusten der Volkshochschule ergab sich für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 ein Umsatz von - **35,22 %**. (von 2023 auf 2024: plus 13,35 %).

Die Betriebserträge der einzelnen Bereiche im Jahr 2025 haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2025	2024	Veränderungen	
	in EUR	in EUR	in EUR	in %
Internat der Landesberufsschulen Umsatz	649.792	677.500	-27.708	-4,09
Internat der Landesberufsschulen Internatskostenanteil	744.172	731.959	12.213	1,67
Jugendherberge	285.949	266.788	19.161	7,18
Veranstaltungszentrum und Hostel	1.459.603	1.462.675	-3.072	-0,21
Volkshochschule*	0	1.290.623	-1.290.623	-100,00
gesamt**	3.139.516	4.429.545	-1.290.029	-29,12
ohne Internatskostenanteil	2.395.344	3.697.586	-1.302.242	-35,22

* Der Teilbetrieb Volkshochschule ist zum 01.01.2025 in die Stadtverwaltung übergegangen.

** Betriebserträge nach Abzug der Forderungsausfälle Volkshochschule in Höhe von 88.085 EUR.

Ohne die Forderungsverluste der Volkshochschule, nur die reinen Zahlen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit betrachtet, haben alle drei verbliebenden Geschäftsbereiche steigende Betriebserträge gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Das Wirtschaftsjahr 2025 des Kiek in! schließt insgesamt mit einem Jahresfehlbetrag von - **509.186 EUR** (Vorjahr - 566.338 EUR) ab. Dieses Ergebnis liegt unter dem Rahmen des Wirtschaftsplans von - **549.000 EUR** (Vorjahr- 459.000 EUR).

Die weiterhin ausstehenden und bekannten Renovierungs-, Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten der Liegenschaft waren durch die im Jahr 2021, nach erfolgten Vergabeverfahren, beauftragten Planungsbüros und die unterstützende Projektsteuerung in der vertieften Planung.

Der eingereichte Bauantrag für den geplanten Neubau wurde von der Behörde am 07.07.2023 genehmigt

Mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 04.04.2023 (Drucksache 1278/2018) wurde die Realisierungsphase

- Auflösung des Renovierungs-, Instandhaltungs- und Sanierungsstaus im Bestandsgebäude,
- Modernisierung auf einen zeitgemäßen Zustand, insbesondere im Beherbergungs- und Seminarbereich mit entsprechenden Neubau als Anbau an das Bestandsgebäude für Teilbereiche des Internats.

politisch gestoppt. Mit der politischen Entscheidung der Ratsversammlung am 22.07.2025 (Drucksache 0428/2023) konnten die Planungen wieder aufgenommen werden. Mit einer Vergabeentscheidung zur Errichtung des Neubaus Bettenhaus kann im Spätsommer 2026 gerechnet werden. Der Baubeginn könnte dann zum Jahreswechsel 2026/2027 erfolgen.

Notwendige PVO-Prüfungen gem. Bauordnung hatten Defizite im Brandschutz des Bestandsgebäudes aufgezeigt. Die aufgezeigten Mängel stammen überwiegend aus der Zeit der Erstellung des Gebäudes als Haus der Jugend und durch Umbauten während der Zeit als die Stadtverwaltung das Gebäude bewirtschaftet hat. Die Ergebnisse der PVO-Prüfungen liegen der Bauaufsicht vor. Der Bauantrag für die Brandschutzsanierungen wurde am 28.03.2024 bei der Bauaufsicht der Stadt Neumünster eingereicht. Die erteilte Baugenehmigung vom 25.03.2025 enthält als Ergebnis der Vorabsprachen ein zweistufiges Brandschutzkonzept, wobei die Umsetzung der ersten Stufe zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis Ende 2027 unverzüglich notwendig ist. Diese Umsetzung wird ca. 1,5 Mio. EUR netto kosten und den Betrieb abschnitts- und phasenweise während der Umsetzung einschränken.

Durch die im letzten Jahr erfolgte Entscheidung dauerhaft am Standort zu verbleiben und u.a. auch den Neubau zu verwirklichen, macht es Sinn bei den Brandschutzmaßnahmen der ersten Stufe (Interimskonzept) an der einen oder anderen Stelle schon weitergehende Maßnahmen durchzuführen. Insbesondere betrifft es den hinteren Treppenturm und die sich dort befindlichen Räume, die den Übergang zum Neubau darstellen. Die notwendigen Ertüchtigungen und Umbauten sind Teil der Baugenehmigung des Neubaus, da dieser das im Bestandsgebäude vorhandene Treppenhaus als notwendigen zweiten Fluchtweg nutzt.

Die einzelnen Geschäftsbereiche haben sich wie nachstehend dargestellt entwickelt. In allen Fällen, in denen eine direkte Zuordnung von Aufwendungen nicht explizit möglich ist, werden sowohl die Kosten als auch der neutrale Aufwand (insbesondere Zinsaufwand) den Bereichen anhand des Umsatzschlüssels proportional belastet. Dies führt immer dann zu einer höheren Kostenbelastung, wenn einzelne Geschäftsbereiche höhere Umsätze erzielen konnten.

	2025 in EUR	2024 in EUR	2023 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR
Internat der Landesberufsschulen	-535.945	85.777	144.511	-257.504	6.931
Jugendherberge	12.743	53.751	22.963	-6.142	8.179
Veranstaltungszentrum und Hostel	14.016	176.319	133.485	-42.920	19.708
Volkshochschule	0	-882.185	-713.145	-886.317	550.262
gesamt	-509.186	-566.338	-412.186	-1.192.883	-515.444

Abbildung: Entwicklung der Jahresergebnisse – nach Geschäftsbereichen

II. Finanzlage, Vermögens- und Kapitalstruktur

Für das geplante Infrastrukturvorhaben wurden gem. genehmigten Wirtschaftsplan im Jahr 2022 insgesamt 3 Mio. EUR an Krediten bei der DKB aufgenommen. Die Kredite haben eine Zinsbindung und Tilgungszeit von 30 Jahren. Durch den Beschluss der Ratsversammlung vom 04.04.2023 wurde ein weiterer Kredit in Höhe von 2 Mio. EUR nicht mehr benötigt und im Jahr 2023 mit zusätzlichen Kosten rückabgewickelt, so dass derzeit noch ein Kredit über 1 Mio. EUR planmäßig bedient wird.

	Saldo 01.01.2025 in EUR	Tilgung 2025 in EUR	Saldo 31.12.2025 in EUR
DKB Kredit 1	912.900,73	29.359,32	883.541,41
Summe	912.900,73	29.359,32	883.541,41

Abbildung: Entwicklung der Kredite

Die Abschreibungen resultieren aus dem historischen Buchwert der Liegenschaften; sie werden das Jahresergebnis bis zur vollständigen Abschreibung des Gebäudes im Jahr 2030 maßgeblich prägen.

Trotz eines nach wie vor noch bestehenden hohen Nachholbedarfes im Bereich der Gebäudebewirtschaftung, des Inventars im Beherbergungsbereich und technischer Ausstattungen wurde mit den vorhandenen Mitteln eine mittlerweile befriedigende Wirtschaftlichkeit erreicht.

III. Personal

Aus der Historie begründet setzt sich die Belegschaft aus Angestellten der Stadt Neumünster (die qua Personalgestellungsvertrag im Kiek in! ihre Arbeitsleistung erbringen) und aus direkt beim Unternehmen Beschäftigten zusammen. Seit der Gründung der AöR¹ zum 01.01.2007 werden neue Beschäftigte ausschließlich bei der AöR angestellt. Auch Auszubildende sind der AöR zuzuordnen.

Durch den Teilbetriebsübergang der Volkshochschule hat sich ein neuer Tatbestand mit Personalgestellungen durch Angestellte der Stadt Neumünster ergeben. Es sind mit der Volkshochschule auch Mitarbeitende zur Stadt Neumünster gegangen, die bisher bereichsübergreifend gearbeitet haben. Solange die Volkshochschule in den Räumlichkeiten des Kiek in! beheimatet ist, wird dieses Personal sowohl für die Volkshochschule als auch für das Kiek in! tätig sein. Interne Umsetzungen in der Stadtverwaltung könnten das Konstrukt auflösen. Eine Mitarbeiterin ist im Laufe des Jahres komplett in die Stadtverwaltung gewechselt und das Kiek in! hat die Stelle entsprechend selbst nachbesetzt. Vermutlich wird durch weitere Umsetzungen dieses Konstrukt der Personalgestellung zum Jahresende komplett auslaufen.

Die gestiegenen Personalkosten sind den Tarifierungen im Laufe des Jahres zuzuschreiben.

Der Personalkostenanteil des städtischen Personals macht 23,6 % (Vorjahr 12,1%) aus. Der deutlich höhere Anteil gegenüber dem Vorjahr ist den erhöhten Anteil der „Personalkosten fremd“ (Personalgestellung Stadt Neumünster) zuzuschreiben, die durch den Teilbetriebsübergang der Volkshochschule und den vertraglichen Regelungen dazu entstanden sind.

In den Bereichen Spülküche, Mensen und Küche werden Abrufkräfte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob“) beschäftigt, so dass neben den Standardaufgaben bedarfsorientiert Spitzen oder in Maßen Krankheitsfälle kurzfristig und kundenorientiert aufgefangen werden konnten.

Seit dem Frühjahr 2023 bieten wir auch jungen Menschen aus dem Ausland die Möglichkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes für gut ein Jahr unterstützend bei uns tätig zu sein. Ab Sommer 2026 müssen wir das Programm aussetzen, da wir durch die Brandschutzsanierungen kein Beherbergungszimmer mehr zur Verfügung stellen können.

Auf Grund der bis zum Sommer 2025 unklaren betrieblichen Perspektive hatten wir seit dem Sommer 2023 keine neuen Ausbildungsplätze in den Bereichen Kauffrau/-mann für Büromanagement, Hotelfachkraft und Koch (m/w/d) mehr angeboten.

- Fort- und Weiterbildungen (z. B. fachspezifische Fortbildung, Ausbildereignung) wurden und werden seitens des Unternehmens dienstplanerisch und finanziell zunehmend unterstützt. Allerdings wird erwartet, dass die Initiative von den Beschäftigten selbst ausgeht. Das Interesse an Weiterbildungen sowie die Inanspruchnahme sind als sehr heterogen zu bewerten.
- Das Kiek in! ist ein Ausbildungsbetrieb – ausgebildet wird derzeit der Beruf „Hotelfachangestellte(r)“ mit einer Auszubildenden. (Ab 2026 eine weitere Auszubildende „Kauffrau für Büromanagement“).
- Die krankheitsbegründeten Fehlzeiten sind nach Beschäftigtengruppen sehr heterogen.

¹ AöR (Anstalt öffentlichen Rechts)

IV. Risiken

Immobilien

Das bisherige Hauptrisiko im unternehmerisch direkt beeinflussbaren Umfeld bleibt die derzeit genutzte Immobilie, die über 70 Jahre alte (Baujahr 1950), seinerzeit als Stofflager und nicht für den heutigen Verwendungszweck konzipierte und vor über 40 Jahren (1979) nach damaligem Wissensstand (und nach langem Leerstand) renovierte und umgebaute Immobilie in der Gartenstraße 32.

Eine zügige Umsetzung der geplanten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen hätte die Risiken zeitlich minimiert. Die jetzt durchgeführten Brandschutzsanierungen beheben nur bestehende Mängel im Bereich des Brandschutzes und beheben keine Defizite aus anderen baufachlichen Bereichen oder in der Aufenthaltsqualität.

Die in Teilen lückenhafte Dokumentation während des Umbaus der ehemaligen Tuchfabrik und der anschließenden Bewirtschaftung durch die Stadtverwaltung beeinflussen die derzeitigen Arbeiten der Brandschutzmaßnahmen immer wieder.

Die Immobilie Gartenstraße 32 präsentiert sich Kunden und Gästen im Gesamteindruck nach wie vor in etlichen Bereichen wenig attraktiv.

Verkehrsflächen, Treppenhäuser, der große Saal, einige Sanitärbereiche, Rezeptionsbereich und Teile der Außenfassade sind wenig einladend und in der derzeitigen Ausgestaltung nicht mehr zeitgemäß.

Der Bereich Foyer, Speisesaal und Kellerflure wurden durch die eigene Haustechnik renoviert und mit einigen Ersatzbeschaffungen beim Mobiliar deutlich aufgewertet. Das Mobiliar und die Medientechnik der Seminarräume ist durch Ersatzbeschaffungen der letzten drei Jahre mittlerweile einheitlich und auf einem modernen Stand.

Die nicht ursprüngliche Nutzung des Gebäudes führt in vielen Bereichen zu nicht optimalen Gegebenheiten. Insbesondere die durchmischte Nutzung der beiden Gebäudeteile (Brandschutzabschnitte) führt regelmäßig zu Kunden-/Gästebeschwerden und widerspricht einer Optimierung betrieblicher Ablaufprozesse.

Erst mit der Generalsanierung des Bestandsgebäudes wird sich der aktuelle Gesamteindruck ändern. Nach dem aktuellen Zeitstrahl sämtlicher baulicher Maßnahmen werden die Arbeiten im Bestand erst Ende 2030 abgeschlossen sein.

Die beiden Aufzüge sind im Jahr 2022 komplett erneuert worden. Die Aufzüge wurden durch eine Zuwendung, aus einen Fördertopf des Landes Schleswig-Holstein zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Volkshochschulen (Landesprogramm IMPULS 2030), gefördert. Bei einer Investition von ca. 185.000 EUR gab es eine Fördersumme von 158.140 EUR. Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre. Mit dem politischen Willen, die vhs in die ehemalige Helene-Lange-Schule (HeLa) zu verlegen, werden die Fördergelder durch die vhs (Kernhaushalt der Stadt Neumünster) voraussichtlich anteilig zurückzuzahlen sein.

Die Umstellung der Fernwärme von Dampf auf Heißwasser wurde von den Stadtwerken Neumünster auf das Jahr 2026 verschoben. Der Anschluss der Heizungsanlage und der Einbau der neuen Übergabestation sowie der Rückbau der alten Komponenten wird erst im Jahr 2026 durchgeführt.. Die Kosten für die Umstellung der Fernwärme von Dampf auf Heißwasser betragen ca. 50.000 Euro.

Weitere Kostenrisiken bestehen durch die sanierungsbedürftige Dachhaut sowie die festgestellten Risse/Einbrüche durch Wurzelwerk in den grundstückseigenen Sielleitungen. Hier können kurzfristig notwendige Sanierungen nicht ausgeschlossen werden.

Organisatorisch-personelle Risiken

Die in der Vergangenheit implementierten organisatorischen und physischen Sicherungsmaßnahmen, um den im gastronomischen Bereich nicht betrieblich bedingten Verbrauch (Schwund) zu reduzieren, sind nachhaltig erfolgreich.

Immer noch bleibt die Datenqualität in nahezu allen Bereichen verbesserungswürdig. Verschiedene Ursachen kommen hier zusammen:

- Nutzung der IT-Systeme durch zumeist angelernte Kräfte, die derartige Systeme nie in anderen Unternehmen in einem privatwirtschaftlich-professionellen Umfeld kennengelernt haben;
- Mangelndes Verständnis für die Wichtigkeit von aussagekräftigen Daten;
- Vermeintliches Zeitsparen durch „Praktikerlösungen“ (vom Prozess-Standard abweichende Umsetzung);
- Vakanzen und Personalwechsel im Bereich Rezeption

Der Umzug der Volkshochschule in den bisher geplanten neuen Standort Helene-Lange-Schule verzögert sich bis mindestens Mitte 2028. Bis dahin verbleibt die vhs als Mieter des Kiek in. Die vhs zahlt dabei einen nicht voll auskömmlichen Mietpreis. Gleichzeitig behindert die vhs die weitere Entwicklung des Tagungs- und Seminarbetriebes. Eine endgültige Entscheidung zum Verbleib der Volkshochschule im Kiek in!, eines alternativen Ankermieters aus der Stadtverwaltung oder die zügige Umsetzung des Auszugs der vhs und der Umsetzung der ursprünglichen, baulichen Planungen des Kiek in! für den Bestand wären wünschenswert.

V. Chancen

Mit der politischen Entscheidung im Sommer 2025 zum möglichen Erhalt des Standortes Gartenstraße kann das ursprüngliche Entwicklungskonzept der Infrastruktur mit angepassten Nutzerwünschen umgesetzt werden. Die verbliebenen drei Geschäftsbereiche bieten sich somit Möglichkeiten der Weiterentwicklung.

- Nach Anhebung des Ausstattungsniveaus insbesondere der Zimmer, aber auch der Gesamterscheinung des Gebäudes sowie der Optimierung des Serviceangebotes: Expansion des Geschäftsbereiches „Veranstaltungszentrum und Hostel“ im Bildungssektor (Firmenkunden, Ministerien und nachgelagerte Behörden, soziale Organisationen; Ziel: mehrtägige Seminare). Der Markt bietet Potentiale für einen weiteren Ausbau als „Midi-Veranstaltungszentrum“
- Optimierung des Mittagstischangebotes mit mehr saisonaler Regionalität und erhöhten Bioanteil in der Zubereitung der Speisen sowie der Fokus auf pflanzenbasierte Ernährung.
- Umfassende Modernisierung der Beherbergungsbereiches, z.B. Zweibettzimmer als Standard für das Internat, sowie Schaffung von flexiblen und modernen Zimmern für die Jugendherberge im Bestandsgebäude.
- Ausbau des Geschäftsbereiches Jugendherberge durch engere Zusammenarbeit mit dem Verband; durch die Auditierung zu der Profiljugendherberge „aktiv&fit“ sowie zur Zielgruppenneigung „Tagungen & Seminare“ sowie „Sport- und Musikgruppen“; Verstärkung der Aktivitäten in der Zielgruppe Klassenfahrten; mittelfristig

durch den Wegfall einiger der heute 39 Standorte von Jugendherbergen in Schleswig-Holstein; Schließung von bestehenden Jugendfreizeitheimen in anderer Trägerschaft

- Positionierung als Hostel und damit Schaffung eines Alleinstellungsmerkmals in Neumünster sowie Darstellung eines jungen, modernen und urbanen Beherbergungsbetriebes.
- Bessere Performance im Bereich der Digitalisierung zur Akquise neuer Kunden und dem Halten von Stammkunden.
- Nutzung von Netzwerken im Bereich Tourismus, Hotellerie und Gastronomie für die nachhaltige Optimierung der Service-Qualität, des Ressourceneinsatzes sowie der Betriebsabläufe und der Ideenfindung, z.B. Aktivitäten der TA.SH und der lokalen Tourismusorganisation (LTO) Mittelholstein-Tourismus.
- Ausbau des Serviceangebotes, z.B. durch einen Fahrradverleih, Shuttleservice, Online-Check-in, digitale Gästemappe
- Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten für eigene Veranstaltungen/ Veranstaltungen mit Partnern im Bereich Kultur und Bildung.
- Etablierung des Betriebes der Mensa/Cafeteria an den verschiedenen Schulstandorten, insbesondere an den weiterführenden Schulen sowie Belieferung an weitere Einrichtungen, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

VI. Prognose

Das Unternehmen erfüllt bisher die ihm von der Stadt Neumünster übertragenen Aufgaben bürgernah, zuverlässig, zeitnah und in einer den baulichen Umständen entsprechenden, angemessenen Qualität.

Durch die Wiederaufnahme der Planungen aus dem Jahr 2020 ist absehbar, dass ein qualitativ wie auch wirtschaftlich sinnvoller Neubau eines Bettenhauses für das Internat mit nunmehr 35 Zimmern sowie die umfassende energetische Sanierung und Modernisierung des Bestandsgebäudes zügig realisiert werden kann.

Der Spatenstich für den Neubau kann möglicherweise noch Ende 2026 beginnen und im Frühjahr 2028 abgeschlossen werden.

Die Veränderung des Status Quo im Bestand hängt maßgeblich vom politischen Entscheid zum Verbleib der Volkshochschule oder gegebenenfalls eines anderen Ankermieters aus den Reihen der Stadtverwaltung ab. Durch die Verzögerung der Entscheidung, die ursprünglich für das 1. Quartal 2026 vorgesehen war, ist ein verzugsloser Beginn nach Fertigstellung des Neubaus nur noch schwer möglich. Somit werden sich die Sanierungsmaßnahmen im Bestand mindestens bis Ende 2030 hinziehen.

Sollte ein Auszug der vhs beschlossen werden, liegt die weitere Zeitplanung ausschließlich am Auszugstermin der vhs. Hier muss gegebenenfalls die optionale Verlängerung des Mietvertrages bis Ende 2029 vorab gekündigt werden, zumal die Umsetzung der Stufe 2 der Brandschutzsanierung nicht unendlich nach hinten geschoben werden kann. Die derzeitige Interimssanierungen begründen derzeit eine Nutzungsgenehmigung nur bis Ende 2027. Eine Verlängerung muss mit den Brandschutzprüfern noch geklärt werden, wird aber sicherlich nicht längerfristig ausgestellt werden. Kommunalpolitik und Stadtverwaltung sind hiermit in Zugzwang.

Für den Geschäftsbereich „Internat der Landesberufsschulen“ ist festzustellen, dass sich die Übernachtungszahlen stabilisiert haben.

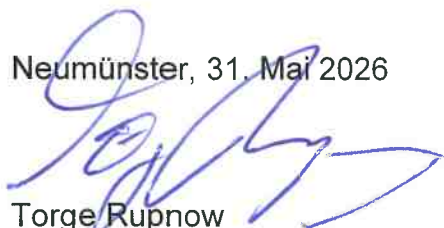
Im Jahr 2025 haben rund 461 800 Auszubildende eine duale Berufsausbildung begonnen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen mitteilt, waren das 2,8 % oder 13 300 neue Ausbildungsverträge weniger als im Vorjahr (2024: 475 100). Damit setzte sich im Jahr 2025 der leichte Rückgang der Neuabschlüsse aus dem Jahr 2024 fort, nachdem in den Jahren 2021 bis 2023 noch leichte Zuwächse zu verzeichnen waren (2024: -1,0 %; 2023: +2,1 %; 2022: +0,8 %; 2021: +0,6 %).

Der Geschäftsbereiche „Veranstaltungszentrum und Hostel“ hat das hohe Umsatzvolumen noch leicht steigern können.

Die Lieferung von Mittagsverpflegung an mittlerweile 3 Grundschulen und 6 weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft sowie weiterer 2 Grundschulen im Umland, 4 Kindergärten außerhalb städtischer Trägerschaft sowie zwei Elternvereine hat sich zu einer finanziellen Stütze des Unternehmens entwickelt. Die überwiegende Mehrheit der gelieferten Mittagessen geht an Einrichtungen außerhalb städtischer Trägerschaft.

Für den Bereich der Jugendherberge kann sich die Aufgabe bisheriger Standorte von Jugendherbergen durch den Landesverband Nordmark e.V. zukünftig positiv auswirken, ebenso der Wegfall von Gemeinschaftsunterkünften in anderer Trägerschaft (laut Sparkassen-Tourismusbarometer SH 2025 sind im Jahr 2024 insgesamt 6 Gemeinschaftsunterkünfte in SH vom Markt verschwunden). Eine Förderung aus dem Sondervermögen des Bundes für Jugendstätten kommt nach Auskunft aus dem Sozialministerium Schleswig-Holstein für das Kiek in! nicht in Frage. Das Kiek in! ist in städtischer Trägerschaft und die Kommunen bekommen für den eigenen Bedarf bereits Mittel aus dem Sondervermögen. Es steht der Stadt Neumünster somit frei, aus ihren Mitteln des Sondervermögens die Bauvorhaben im Kiek in! finanziell direkt zu unterstützen.

Neumünster, 31. Mai 2026



Torge Rupnow
Vorstand

Erfolgsübersicht 2025

Aufwendungen		Betrag insgesamt	Betriebsteile einschl. Nebenbetriebe				Hilfsbetriebe	Aktivierte Eigen- leistungen
			Internat	DJH	Seminar			
		EUR	EUR	EUR			EUR	EUR
	1	2	10a	10b	10c		11	12
1	Materialaufwand							
	a) Bezug von Fremden	0,00	0,00	0,00	0,00			
	b) Bezug von Betriebszweigen	723.009,00	371.802,00	72.199,00	279.008,00			
2	Entgelte	1.222.808,00	596.732,00	75.298,00	550.778,00			
3	Abschreibungen	215.418,00	102.911,00	14.808,00	97.699,00			
4	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.741,00	4.332,00	882,00	4.527,00			
5	Andere betriebliche Aufwendungen	1.575.942,00	902.448,00	117.159,00	556.335,00			
6	Summe 1 - 5	3.746.918,00	1.978.225,00	280.346,00	1.488.347,00			
7	Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00			
8	Aufwendungen 1 - 7	3.746.918,00	1.978.225,00	280.346,00	1.488.347,00		0,00	0,00
9	Betriebserträge							
	a) nach der GuV-Rechnung	3.227.600,00	1.437.774,00	292.172,00	1.497.654,00			
	b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00						
10	Betriebserträge insgesamt	3.227.600,00	1.437.774,00	292.172,00	1.497.654,00			
11	Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-519.318,00	-540.451,00	11.826,00	9.307,00			
12	Finanzerträge	10.132,00	4.506,00	917,00	4.709,00			
13	Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	0,00						
14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00						
15	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	-509.186,00	-535.945,00	12.743,00	14.016,00			

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts, Neumünster

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts, Neumünster (im Folgenden: Gesellschaft), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Gesellschaft sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 3 KPG SH erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die

Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Itzehoe, den 23.06.2026



Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der **Steuerberatungsauftrag** umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden **umsatzsteuerrechtlichen** Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an **Streitbeilegungsverfahren** vor einer **Verbraucherschlichtungsstelle** im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.